

Schriften zum Wirtschaftsrecht

---

Band 294

# Aktionärsrechte in der deutschen SE

Kompetenzen der Hauptversammlung und Individualrechte  
der Aktionäre in der Europäischen Aktiengesellschaft  
mit Sitz in Deutschland

Von

Cornelius Wilk



Duncker & Humblot · Berlin

CORNELIUS WILK

Aktionärsrechte in der deutschen SE

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 294

# Aktionärsrechte in der deutschen SE

Kompetenzen der Hauptversammlung und Individualrechte  
der Aktionäre in der Europäischen Aktiengesellschaft  
mit Sitz in Deutschland

Von

Cornelius Wilk



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg  
hat diese Arbeit im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0582-026X  
ISBN 978-3-428-15108-0 (Print)  
ISBN 978-3-428-55108-8 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85108-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit hat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg im September 2015 als Dissertation vorgelegen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind allgemein bis September 2015 und vereinzelt auch darüber hinaus berücksichtigt.

Herzlicher Dank gebührt zunächst meinem Doktorvater Prof. Dr. Heribert Hirte. Er hat die Arbeit betreut und mir dabei alle Unterstützung zukommen lassen, die man sich als Doktorand wünschen kann. Prof. Dr. Peter Mankowski danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein Dank gilt weiterhin Prof. Dr. Roger Kiem, dem ich die Anregung zum Thema sowie wertvolles Knowhow beim wissenschaftlichen Schreiben verdanke.

Nicht möglich gewesen wäre die Arbeit ferner ohne die Unterstützung und die Freiräume, die mir meine Chefs Prof. Dr. Florian Drinhausen, Stephan Oppenhoff und Dr. Christoph Schulte sowie die Sozietäten Linklaters und Flick Gocke Schaumburg gewährt haben. Prof. Dr. Reinhard Marsch-Barnier danke ich für viele wertvolle Gespräche über aktuelle aktienrechtliche Themen.

Ganz besonders bedanken möchte ich mich schließlich bei meiner Familie Dr. Gertrud Bader, Dr. Bernd Bader, Annette Wilk, Fiona Wilk und Julian Wilk. Sie haben mich durch alle Phasen des Promovierens begleitet und mir zuliebe alle Zumutungen ertragen, die sich ergeben, wenn eine umfangreiche wissenschaftliche Arbeit vor allem am Wochenende, im Urlaub und in den Abendstunden fertig wird. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt am Main, im Oktober 2016

*Cornelius Wilk*



# Inhaltsverzeichnis

## 1. Teil

<b>Systematik der Hauptversammlungskompetenzen und Aktionärsrechte</b>	<b>25</b>
A. Subjektive Rechte und Organkompetenzen	25
B. Systematik der Hauptversammlungskompetenzen	27
I. Art. 52 SE-VO als Zentralnorm	27
1. Normstruktur	28
2. Systematische Einbettung	28
3. Sonderfall Konzernrecht	29
II. Ungeschriebene Hauptversammlungskompetenzen	32
1. Ungeschriebene Kompetenzen auf Ebene der Verordnung vs. ungeschriebene Kompetenzen auf aktiengesetzlicher Ebene?	32
2. Einzelne ungeschriebene Kompetenzen	34
a) Auflösung der SE, Art. 63 Hs. 1 SE-VO	34
b) Sonstige Kompetenzfelder	36
III. Verhältnis der Hauptversammlungskompetenzen zu den Kompetenzen anderer Organe und Gremien	36
1. Allgemeines	36
2. Verhältnis zu Kompetenzen der Geschäftsführungs- und Überwachungsorgane	40
3. Verhältnis zur Beteiligungs- bzw. Mitbestimmungsvereinbarung bzw. jeweiligen Auffangregelung?	43
a) Beteiligung der Arbeitnehmer	43
b) Uferlosigkeit des Beteiligungsbegriffs und Eingrenzungsversuche	44
aa) Satzungsautonomie und Mitbestimmungsrelevanz	45
bb) Satzungsautonomie und Mitbestimmungsrelevanz, zusätzlich Selbstbindung der Leitungen und Änderungskompetenz der Hauptversammlung	47
cc) Vereinbarungsreichweite entsprechend Beteiligungsbegriff; Genehmigung durch die Hauptversammlung	48
dd) Praktische Konkordanz	50
ee) Stellungnahme	51
ff) Eigener Lösungsvorschlag	54
(1) Gegenstandslosigkeit des Art. 12 Abs. 4 SE-VO in der deutschen SE	54

(2) Satzungsrelevante Beteiligungsvereinbarung nur im Rahmen des Mitbestimmungsbegriffs .....	57
(3) Zusammenfassung .....	58
C. Keine übergreifende Systematik der Aktionärsrechte .....	59

## *2. Teil*

<b>Der SE-Hauptversammlungsbeschluss</b>	<b>60</b>
A. Beschlussfähigkeit .....	60
B. Beschlussfassung .....	63
I. Stimmrecht .....	63
1. Allgemeines .....	63
2. Satzungsmäßige Sondergestaltungen .....	64
a) Höchststimmrechte .....	64
b) Mehrfachstimmrechtsaktien .....	67
c) Stimmrechtslose Vorzugsaktien .....	67
d) Control Enhancing Mechanisms vs. Kapitalverkehrsfreiheit .....	69
3. Aktionärsseitige Sondergestaltungen .....	71
a) Vollmacht und Legitimationszession .....	71
b) Überlassen der Abstimmungsentscheidung an Dritte .....	72
aa) Stimmbindungsverträge .....	72
bb) Faktische oder vertragliche Bindung an Empfehlungen von institutionellen Stimmrechtsberatern .....	74
cc) Empty Voting .....	75
II. Stimmenabgabe .....	75
1. Physisch präsenster Aktionär .....	75
2. Online-Teilnehmer .....	76
3. Briefwahl .....	77
4. Weisung an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft .....	80
III. Stimmenauszählung .....	81
1. Additions- und Subtraktionsverfahren .....	81
2. Subtraktionsverfahren und moderne Formen der Hauptversammlungsteilnahme .....	83
IV. Erreichen der erforderlichen Mehrheit .....	84
1. Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit, Art. 57 SE-VO .....	84
2. Strengere, von der SE-VO vorgeschriebene Stimmenmehrheiten, Art. 57 Hs. 2 Alt. 1 SE-VO .....	85
a) Satzungsänderung, Art. 59 SE-VO, § 51 SEAG .....	85
aa) Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit gemäß Art. 59 Abs. 1 SE-VO .....	85

bb) Einfache Stimmenmehrheit gemäß § 51 Satz 1 SEAG, Art. 59 Abs. 2 SE-VO .....	85
(1) Verordnungskonformität des § 51 SEAG .....	86
(2) Berechnung des Quorums .....	87
b) Sitzverlegung, Art. 8 Abs. 6 SE-VO .....	89
c) Geschäftsführungsmaßnahmen von grundlegender Bedeutung .....	89
aa) Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit gemäß Art. 59 Abs. 1 SE-VO .....	89
bb) Keine einfache Stimmenmehrheit gemäß § 51 SEAG .....	90
cc) Kumulative Geltung des Kapitalmehrheitserfordernisses .....	91
d) Keine vereinfachte Satzungsänderung nach § 113 Abs. 1 Satz 4 AktG ...	91
3. Strengere, im Sitzstaat-Aktienrecht vorgesehene Stimmenmehrheiten, Art. 57 Hs. 2 Alt. 2, Art. 59 Hs. 2 SE-VO .....	92
a) Zwingende Mehrheitserfordernisse .....	92
b) Stimmenmehrheitsbezogene Sitzungsspielräume .....	92
c) Dispositive Mehrheitserfordernisse .....	94
4. Vom Sitzstaat-Aktienrecht vorgesehene Kapitalmehrheiten .....	96
a) Ist Platz für die deutschen Kapitalmehrheitserfordernisse? .....	96
aa) Meinungsbild .....	96
(1) Nein, abschließender Charakter der Art. 57, 59 SE-VO .....	96
(2) Ja, als „größere Mehrheit“ über die Verweisung in Art. 57 Hs. 2 Alt. 2, Art. 59 Abs. 1 SE-VO .....	96
(3) Ja, als „größere Mehrheit“ über die Verweisung in Art. 57 Hs. 2 Alt. 2, Art. 59 Abs. 1 SE-VO, aber Umdeutung in Stimmenmehrheit .....	97
(4) Ja, als „größere Mehrheit“ über Verweisung in Art. 57 Hs. 2 Alt. 2, Art. 59 Abs. 1 SE-VO; Satzung kann die qualifizierte Mehrheit auf Kapital oder auf Stimmen oder auf beides gleichzeitig beziehen .....	97
(5) Ja, uneingeschränkt über Verweisung in Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO .....	97
bb) Stellungnahme .....	98
b) Satzungsmäßige Gestaltbarkeit deutscher Kapitalmehrheitserfordernisse .....	100
c) Einzelne Kapitalmehrheitserfordernisse nach deutschem Recht .....	100
V. Sonstige Beschlussvoraussetzungen .....	102
1. Grundsätzliche Regelungsoffenheit der SE-VO gegenüber mitgliedstaatlichen Beschlussvoraussetzungen .....	102
2. Allgemeine mitgliedstaatliche Beschlussvoraussetzungen .....	103
a) Einberufung und Bekanntmachung der Einberufung .....	103
b) Beschlussvorschläge der Verwaltung, § 124 Abs. 3 AktG .....	104
c) Protokoll, § 130 AktG .....	104
3. Besondere mitgliedstaatliche Beschlussvoraussetzungen .....	106
a) Kein Widerspruch einer qualifizierten Minderheit .....	106
b) Individuelle Zustimmung .....	106

c) Materielle Beschlusskontrolle, sachlicher Grund .....	107
C. Sonderabstimmung, Art. 60 SE-VO .....	108

### *3. Teil*

<b>Der fehlerhafte SE-Hauptversammlungsbeschluss</b>	111
A. Rechtsquellen und Systematik des SE-Beschlussmängelrechts .....	111
I. Deutsches Beschlussmängelrecht .....	111
II. Zusammenspiel mit Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV .....	113
1. Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage .....	113
2. Vorlagepflicht im Freigabeverfahren? .....	114
B. Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage, §§ 241 ff. AktG .....	118
I. Zulässigkeit .....	118
II. Begründetheit .....	119
1. Aktivlegitimation und Anfechtungsbefugnis, § 245 Nr. 1–3 AktG .....	119
a) Aktionärseseigenschaft .....	119
b) Erscheinen und Nichterscheinen in der Hauptversammlung .....	120
c) Widerspruch zur Niederschrift .....	122
aa) Allgemeines .....	122
bb) Widerspruch durch Online-Teilnehmer? .....	123
cc) Widerspruch durch Briefwähler? .....	124
2. Materiell-zeitliche Beschränkungen .....	125
a) Anfechtungsfrist, § 246 Abs. 1 AktG .....	125
b) Absolute Frist für Klagen gegen Verschmelzungs-, Spaltungs- und Formwechselbeschlüsse, § 14 Abs. 1, § 122a Abs. 2, § 125 Satz 1, § 195 Abs. 1 UmwG .....	127
aa) Allgemeines .....	127
bb) Klagen gegen eine SE-Gründung durch Verschmelzung, § 14 Abs. 1 UmwG, Art. 18 SE-VO .....	127
cc) Klagen gegen eine grenzüberschreitende Verschmelzung .....	129
dd) Klagen gegen eine Holding-SE-Gründung, § 14 Abs. 1 UmwG, Art. 18 SE-VO analog .....	129
3. Nichtigkeitsgründe .....	130
a) Einberufungsmängel, § 241 Nr. 1 AktG .....	130
aa) Inhalts- und Bekanntmachungsfehler .....	130
bb) Unzuständigkeit des Einberufenden .....	130
cc) Einberufung durch Scheinorganmitglied .....	132
b) Beurkundungsmängel, § 241 Nr. 2 AktG .....	133

c) Inhaltliche Mängel, § 241 Nr. 3 AktG .....	133
aa) Gläubigerschutz (Var. 2), insbesondere Sitzverlegungsbeschluss .....	133
bb) Öffentliches Interesse (Var. 3), insbesondere Mitbestimmungsregeln .....	135
cc) Wesen der Aktiengesellschaft (Var. 1) .....	138
(1) Deutsche Aktiengesellschaft .....	138
(2) Wesen der SE? .....	139
d) Sonstige Nichtigkeitsgründe, § 241 Hs. 1, Nr. 4–6 AktG .....	140
4. Ausschluss der Nichtigkeit trotz Nichtigkeitsgrund .....	140
a) Heilung der Nichtigkeit, § 242 AktG .....	140
b) Besondere Heilungsmöglichkeiten für Umwandlungsbeschlüsse, §§ 20 Abs. 1 Nr. 4, 131 Abs. 1 Nr. 4, 202 Abs. 1 Nr. 3 UmwG .....	143
5. Anfechtungsgründe .....	143
a) Verletzung des Gesetzes oder der Satzung, § 243 Abs. 1 AktG .....	143
b) Sonderfall: Anfechtbarkeit des Entlastungsbeschlusses wegen Inhaltsfehler .....	144
6. Ausschluss der Anfechtbarkeit trotz Gesetzes- oder Satzungsverletzung .....	147
a) Gesetzliche Ausschlüsse .....	147
aa) Technische Störung bei Rechtswahrnehmung auf elektronischem Wege, § 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG .....	147
(1) Allgemeines .....	147
(2) Europarechtswidrigkeit des Anfechtungsausschlusses? .....	148
(3) Kritik .....	149
bb) Fehlerhafte Internetpublizität bzw. fehlerhafte Informationsweitergabe durch Kreditinstitute, § 243 Abs. 3 Nr. 2 AktG .....	151
cc) Eingeschränktes Anfechtungsrecht bei fehlerhaft erteilter Information, § 243 Abs. 4 Satz 1 AktG .....	152
dd) Verletzung kapitalmarktrechtlicher Informationspflichten, § 30g, § 39 WpHG .....	153
b) Vorrangigkeit konkurrierender Verfahren .....	153
aa) Handelsrechtliches Ersetzungsverfahren, § 243 Abs. 3 Nr. 3 AktG .....	153
bb) Spruchverfahren .....	154
(1) Aktienrechtliche Strukturmaßnahmen .....	154
(2) Umwandlungsrechtliche Strukturmaßnahmen .....	154
(3) Grenzüberschreitende Verschmelzung .....	155
(4) Beteiligung der SE an der Gründung einer neuen SE durch Ver- schmelzung, Art. 25 Abs. 3 Satz 1 SE-VO .....	159
(5) Beteiligung der SE an der Gründung einer neuen Holding-SE, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2 SEAG .....	161
(6) Barabfindung für ausscheidende Aktionäre bei grenzüberschrei- tender Sitzverlegung, § 12 Abs. 2 SEAG .....	163
(7) Verletzung von aktienrechtlichen Informationspflichten mit rein monetärem Bezug, § 243 Abs. 4 Satz 2 AktG .....	164

c) Ungeschriebene Ausschlüsse .....	164
d) Bestätigung anfechtbarer Beschlüsse, § 244 AktG .....	165
7. Besondere Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe .....	165
a) Wahl von Aufsichtsorganmitgliedern, §§ 250, 251 AktG .....	166
aa) Verhältnis zu Art. 47 SE-VO .....	166
bb) Verhältnis zureteiligungsvereinbarung .....	166
b) Wahl von Verwaltungsorganmitgliedern, §§ 31, 32 SEAG, § 251 AktG ..	168
c) Verwendung des Bilanzgewinns (§§ 253, 254 AktG), Kapitalerhöhung (§ 255 AktG) und Feststellung des Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) 170	
C. Freigabeverfahren .....	170
I. Zulässigkeit .....	170
1. Statthaftigkeit .....	170
a) Enumerativprinzip vs. Analogiefähigkeit .....	170
b) Abgrenzung zu anderen Eilverfahren .....	174
2. Zuständigkeit .....	176
3. Rechtshängigkeit der Beschlussmängelklage .....	176
II. Begründetheit .....	177
1. Unzulässigkeit oder offensichtliche Unbegründetheit der Hauptsacheklage, § 246a Abs. 2 Nr. 1 AktG, § 319 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 AktG, § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 AktG .....	177
2. Kein urkundlicher Nachweis einer Beteiligung von mindestens 1.000 Euro innerhalb einer Woche, § 246a Abs. 2 Nr. 2 AktG, § 319 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 AktG, § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 UmwG .....	180
a) Verfassungsmäßigkeit .....	180
b) Beteiligungsschwelle .....	184
aa) Bezugsgröße der 1.000 Euro .....	184
bb) Relevanter Zeitraum .....	186
(1) Spätestmöglicher Erwerbszeitpunkt .....	186
(2) Frühestmöglicher Veräußerungszeitpunkt .....	187
cc) Anteilsaddition? .....	188
c) Beteiligungsnachweis .....	190
aa) Nachweisbedürftigkeit .....	190
bb) Statthaftigkeit eines Gegennachweises .....	193
cc) Nachweisform .....	195
dd) Nachweisfrist .....	196
ee) Nachweisinhalt .....	196
d) Verfahrenstaktik .....	197

3. Überwiegen des Interesses der Gesellschaft und ihrer Aktionäre gegenüber den Nachteilen für den Antragsgegner und keine besondere Schwere des Rechtsverstoßes, § 246a Abs. 2 Nr. 3 AktG, § 319 Abs. 6 Satz 3 Nr. 3 AktG, § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 UmwG ..... 198

a) Verfassungsmäßigkeit ..... 198

b) Normstruktur: Zweistufigkeit der Prüfung ..... 199

c) Erste Stufe: Nachteilsabwägung ..... 199

    aa) Einzustellende Belange ..... 199

        (1) „Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre“ ..... 199

        (2) „Nachteile für den Antragsgegner“ ..... 202

    bb) Gewichtung und Vergleich der Belange ..... 204

d) Zweite Stufe: Keine besondere Schwere des Rechtsverstoßes ..... 205

III. Gerichtliche Entscheidung, Beschlusswirkung ..... 207

IV. Schadensersatzanspruch des Aktionärs bei gegensätzlichem Ausgang von Freigabe- und Beschlussmängelverfahren ..... 209

*4. Teil*

**Die Kompetenzen der SE-Hauptversammlung** ..... 211

A. Einfluss auf das Aufsichtsorgan ..... 211

    I. Einfluss auf personelle Zusammensetzung ..... 211

        1. Abstrakt per Satzung ..... 211

            a) Gestaltung der Mitgliederzahl ..... 211

                aa) Mindestens und grundsätzlich drei Mitglieder ..... 211

                bb) Höchstgrenze(n), § 17 Abs. 1 Satz 4 SEAG ..... 213

                cc) Dreiteilbarkeitsgrundsatz, § 17 Abs. 1 Satz 3 SEAG? ..... 214

                dd) Hinreichende Bestimmtheit der Erhöhung ..... 215

                ee) Nicht: § 7 Abs. 1 MitbestG ..... 217

                ff) Verzicht auf Satzungsregelung? ..... 218

            b) Festlegung von Eignungsvoraussetzungen für Anteilseignervertreter, Art. 47 Abs. 3 SE-VO ..... 218

            c) Festlegung der Amtszeit, Art. 46 Abs. 1 SE-VO ..... 226

            d) Einschränkung der Wiederwahl, Art. 46 Abs. 2 SE-VO ..... 229

            e) Festlegung von Entsendungsrechten, § 101 Abs. 2 AktG ..... 230

            f) Amtsniederlegungsrecht ..... 231

            g) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ..... 231

        2. Konkret per Beschluss ..... 232

            a) Wahl der Mitglieder, Art. 40 Abs. 2 SE-VO ..... 232

            b) Abberufung der Mitglieder ..... 234

            c) Suspendierung einzelner Mitglieder? ..... 237

II. Einfluss auf innere Ordnung	239
1. Satzungsregeln zur Wahl des Aufsichtsorgan-Vorsitzenden, Art. 42 SE-VO, § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG	239
2. Satzungsregeln zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	242
a) Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse im Aufsichtsorgan, Art. 50 Abs. 1 SE-VO	242
b) Stichentscheid des Aufsichtsorgan-Vorsitzenden, Art. 50 Abs. 2 SE-VO	248
c) Frist, Form und Verfahren der Einberufung einer Sitzung	250
d) Beschlussfassung ohne physische Zusammenkunft	251
3. Satzungsregeln zu Aufsichtsorgan-Ausschüssen	253
4. Satzungsregeln zum Sitzungsverfahren	254
a) Verschärfung der gesetzlichen Mindestsitzungsfrequenz, § 110 Abs. 3 AktG	254
b) Sitzungs-Teilnahmerecht von Dritten bei Verhinderung eines Aufsichtsratsmitglieds, § 109 Abs. 3 AktG	255
c) Arbeitssprache	256
III. Einfluss auf die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, § 113 AktG	257
1. Kompetenz	257
2. Art der Vergütung	260
3. Angemessenheit	263
4. Gleichbehandlungspflicht?	263
IV. Gestaltung von Zustimmungsvorbehalten zugunsten des Aufsichtsrats, Art. 48 Abs. 1 SE-VO, § 19 SEAG bzw. § 111 Abs. 4 AktG	266
1. Satzungsmäßige Festlegung von Zustimmungsvorbehalten	266
a) Rechtsgrundlage	266
b) Inhalt und Reichweite	266
2. Ersetzung der fehlenden Zustimmung im Einzelfall, § 111 Abs. 4 Sätze 3–5 AktG?	269
V. Beschluss über vom Aufsichtsorgan vorgelegte Maßnahmen, § 119 Abs. 2 AktG analog	271
VI. Entlastung	273
1. Anwendbarkeit deutschen Aktienrechts	273
2. Allgemeines	278
3. Teilbarkeit des Entlastungsbeschlusses?	279
4. Vertagung statt Sachentscheidung?	281
B. Einfluss auf das Leitungsorgan	284
I. Einfluss auf personelle Zusammensetzung	284
1. Abstrakt per Satzung	284
a) Zahl der Leitungsorganmitglieder, Art. 39 Abs. 4 SE-VO, § 16 SEAG, § 38 Abs. 2 SEBG	284
aa) Satzungsmäßige Festlegung der Mitgliederzahl, Art. 39 Abs. 4 SE-VO	285

- bb) Grundkapitalabhängige Mindestzahl, § 16 Satz 1 SEAG ..... 286
- cc) Mitbestimmungsabhängige Mindestzahl, § 38 Abs. 2 SEBG, § 16 Satz 2 SEAG ..... 287
- dd) Verzicht auf Satzungsregelung? ..... 287
- b) Festlegung von Eignungsvoraussetzungen für Anteilseignervertreter, Art. 47 Abs. 3 SE-VO? ..... 288
- c) Festlegung der Amtszeit, Art. 46 Abs. 1 SE-VO ..... 292
- d) Einschränkung der Wiederwahl, Art. 46 Abs. 2 SE-VO ..... 293
- e) Spezielle Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse im Aufsichtsorgan, Art. 50 Abs. 1 SE-VO ..... 293
- 2. Konkret durch Vertrauensentzug, § 84 Abs. 3 Satz 2 Var. 3 AktG ..... 294
- II. Einfluss auf innere Ordnung ..... 296
  - 1. Einfluss auf den Leitungsorgan-Vorsitz ..... 296
  - 2. Satzungsregeln zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Leitungsorgans ..... 297
    - a) Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse im Leitungsorgan, Art. 50 Abs. 1 SE-VO ..... 297
    - b) Stichentscheid des Leitungsorganvorsitzenden, Art. 50 Abs. 2 SE-VO ... 298
  - 3. Satzungsregeln zum Geschäftsgang, § 77 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AktG ..... 300
- III. Satzungsregeln zur Vertretungsbefugnis ..... 301
- IV. Einfluss auf die Vergütung der Leitungsorganmitglieder, § 120 Abs. 4 AktG .. 302
- V. Einfluss auf Geschäftsführungsmaßnahmen ..... 303
  - 1. Regelungsoffenheit der Art. 39 Abs. 1, Art. 48 SE-VO gegenüber nationalem Recht ..... 303
  - 2. Gelatine-Grundsätze ..... 303
    - a) Entwicklung in der aktiengesetzlichen Rechtsprechung ..... 304
    - b) Rezeption in der Literatur und Perspektive ..... 308
    - c) Gelatine-Kompetenz der SE-Hauptversammlung ..... 310
  - 3. Nachgründungsverträge ..... 314
  - 4. Entscheidung über sonstige Geschäftsführungsmaßnahmen auf Verlangen des Leitungsorgans, § 119 Abs. 2 AktG ..... 315
- VI. Entlastung ..... 316
- C. Einfluss auf das Verwaltungsorgan ..... 316
  - I. Einfluss auf personelle Zusammensetzung ..... 317
    - 1. Abstrakt per Satzung ..... 317
      - a) Gestaltung der Mitgliederzahl ..... 317
        - aa) Mindest-, Höchst- und grundsätzliche Mitgliederzahl, § 23 Abs. 1 SEAG ..... 317
        - bb) Kein Dreiteilbarkeitsgrundsatz ..... 320
        - cc) Hinreichende Bestimmtheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl ... 320
        - dd) Mitbestimmte SE ..... 322

ee) Verzicht auf Satzungsregelung? .....	322
b) Festlegung von Eignungsvoraussetzungen für Anteilseignervertreter, Art. 47 Abs. 3 SE-VO .....	323
c) Sonstige Satzungsbestimmungen zur personellen Zusammensetzung des Verwaltungsorgans .....	324
2. Konkret per Beschluss .....	324
a) Wahl der Mitglieder, Art. 43 Abs. 3 SE-VO .....	324
b) Abberufung der Mitglieder .....	325
c) Suspendierung einzelner Mitglieder .....	327
d) Vertrauensentzug? .....	327
II. Einfluss auf innere Ordnung .....	328
1. Satzungsregeln zur Wahl des (stellvertretenden) Verwaltungsorgan-Vorsit- zenden, Art. 45 SE-VO, § 34 Abs. 1 Satz 1 SEAG .....	328
2. Satzungsregeln zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung .....	331
a) Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse im Verwaltungsorgan, Art. 50 Abs. 1 SE-VO .....	331
b) Stichentscheid des Verwaltungsorgan-Vorsitzenden, Art. 50 Abs. 2 SE-VO	332
c) Form, Frist und Verfahren der Einberufung einer Sitzung .....	334
d) Beschlussfassung ohne physische Zusammenkunft, § 35 Abs. 1, 2 SEAG	335
3. Satzungsregeln zu Verwaltungsorgan-Ausschüssen .....	336
4. Satzungsregeln zum Sitzungsverfahren .....	337
a) Regelung der gesetzlichen Sitzungsfrequenz, Art. 44 Abs. 1 SE-VO .....	337
b) Sonstige Regelungen zum Sitzungsverfahren .....	339
5. Sonstige Satzungsregeln zum Geschäftsgang .....	339
III. Einfluss auf die Vergütung der Verwaltungsorganmitglieder .....	340
1. Kompetenz .....	340
2. Art und Höhe der Vergütung .....	341
IV. Einfluss auf Geschäftsführungsmaßnahmen .....	342
1. Regelungs Offenheit der Art. 43 Abs. 1, Art. 48 SE-VO gegenüber nationalem Recht .....	342
2. Abstrakt per Satzung .....	342
a) Abgrenzung zwischen Unternehmensleitung (Verwaltungsorgan, § 22 Abs. 1 SEAG) und laufenden Geschäften (geschäftsführende Direktoren, § 40 Abs. 2 Satz 1 SEAG)? .....	342
b) Einschränkung des Weisungsrechts des Verwaltungsorgans gegenüber den geschäftsführenden Direktoren? .....	343
c) Festlegung von Zustimmungsvorbehalten zugunsten des (Gesamt-)Ver- waltungsorgans, Art. 48 Abs. 1 SE-VO .....	344
aa) Rechtsgrundlage .....	344
bb) Inhalt und Reichweite .....	345

3. Konkret per Beschluss .....	346
a) Gelatine-Grundsätze? .....	346
b) Keine Ersetzung der fehlenden Zustimmung des (Gesamt-)Verwaltungsorgans gemäß § 111 Abs. 4 Sätze 3–5 AktG .....	347
c) Entscheidung über sonstige Geschäftsführungsmaßnahmen auf Verlangen des Verwaltungsorgans, § 119 Abs. 2 AktG .....	348
V. Entlastung .....	348
D. Einfluss auf die geschäftsführenden Direktoren .....	349
I. Einfluss auf personelle Zusammensetzung .....	350
1. Satzungsregeln über die Bestellung eines oder mehrerer geschäftsführender Direktoren durch das Verwaltungsorgan, § 40 Abs. 1 Satz 5 SEAG .....	350
2. Satzungsregeln über die Abberufung der geschäftsführenden Direktoren, § 40 Abs. 5 Satz 1 SEAG .....	354
3. Keine satzungsmäßige Festlegung von Amtsdauer und Wiederwahlein-schränkungen entsprechend Art. 46 SE-VO .....	355
4. Keine satzungsmäßige Festlegung von Eignungsvoraussetzungen für An-teilseignervertreter entsprechend Art. 47 Abs. 3 SE-VO .....	357
II. Einfluss auf innere Ordnung .....	357
1. Keine Satzungsregeln über Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit und Zweit-stimmrecht entsprechend Art. 50 SE-VO .....	357
2. Satzungsregeln zum Geschäftsgang, § 40 Abs. 4 SEAG .....	358
III. Satzungsregeln zu Berichtspflichten, § 40 Abs. 6 SEAG .....	358
IV. Satzungsregeln zur Vertretungsbefugnis .....	360
V. Einfluss auf die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren .....	360
1. Festsetzung der Vergütung .....	360
2. Vergütungsvotum analog § 120 Abs. 4 AktG? .....	361
VI. Einfluss auf Geschäftsführungsmaßnahmen .....	362
1. Kein allgemeines Weisungsrecht .....	362
2. Keine Entscheidung über vorgelegte Geschäftsführungsmaßnahmen entspre-chend § 119 Abs. 2 AktG .....	363
3. Gelatine-Grundsätze? .....	364
VII. Entlastung? .....	365
E. Selbstorganisationsrechte der Hauptversammlung .....	366
I. Einberufung .....	366
1. Bestimmung der für die Einberufung zuständigen Personen, § 121 Abs. 2 Satz 3 AktG? .....	366
2. Beschluss über die Einberufung einer Hauptversammlung, § 124 Abs. 4 Satz 2 AktG .....	368
3. Satzungsregel über den Ort der Hauptversammlung, § 121 Abs. 5 AktG ....	368
4. Sonstige Bestimmungen über die Einberufung .....	370

II. Leitung	370
1. Satzungsregelung zum Vorsitz in der Hauptversammlung	370
a) Dualistische SE	370
b) Monistische SE	370
2. Wahl und Abwahl des Versammlungsleiters	372
III. Geschäftsordnung, § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG	374
IV. Tagesordnung	375
V. Beschluss- und Abstimmungsverfahren	377
VI. Sonstiges	378
1. Vertagung der Hauptversammlung	378
2. Satzungsregeln zur Bild- und Tonübertragung, § 118 Abs. 3, 4 AktG	379
3. Einrichtung weiterer Organe und Gremien?	379
a) Meinungsbild	379
b) Stellungnahme	380
F. Verfolgung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft	382
I. Anwendbarkeit deutschen Rechts	382
II. Aktive Verfolgung von Ersatzansprüchen	383
III. Verzicht auf bzw. Vergleich über Ersatzansprüche der Gesellschaft	385
1. Ersatzansprüche in Bezug auf Gründung und Geschäftsführung	385
2. Ersatzansprüche im Konzern	385
3. Ansprüche gegen Aktionäre auf Leistung der Einlagen?	386
G. Durchsetzung, Genehmigung und Verhinderung fundamentaler Veränderungen	388
I. Satzungsänderung, Art. 59 SE-VO, § 179 AktG, § 51 SEAG	389
1. Begriff der Satzungsänderung: Art. 59 SE-VO vs. § 179 Abs. 1 AktG	389
2. Legislative Vorgaben	393
a) Mindestinhalte	393
b) Gleichlaufgebot	394
c) Satzungsstrenge	395
aa) Zweifache Satzungsstrenge in der deutschen SE	395
bb) Gesetzes- bzw. verordnungsergänzende Satzungsregeln	396
cc) Satzungsstrenge und -freiheit im Bereich der Ausführungsgesetzgebung	399
II. Wechsel der Organisationsverfassung	401
III. Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens, § 179a AktG	403
IV. Finanzierungs- und Kapitalmaßnahmen	404
V. Umwandlungsmaßnahmen (ohne SE-Gründung gemäß Art. 2 f. SE-VO)	406
1. Vorab: Umwandlungsfähigkeit der deutschen SE	406
a) Rechtsgrundlage	406

- b) Sperrwirkung der Art. 2 f. SE-VO? ..... 407
  - aa) Meinungsbild ..... 407
  - bb) Stellungnahme ..... 409
- c) Sperrwirkung des Art. 66 SE-VO? ..... 410
  - aa) Abschließende Regelung des gesamten nationalen Umwandlungsrechts? ..... 410
  - bb) Abschließende Regelung des Rück-Umwandlungsrechts? ..... 411
  - cc) Abschließende Regelung des Rück-Formwechselrechts? ..... 413
  - dd) Abschließende Regelung nur des Rück-Formwechsels in eine nationale AG? ..... 416
- d) Analoge Anwendung der Zwei-Jahres-Frist aus Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SE-VO auf nationales Umwandlungsrecht? ..... 417
  - aa) Meinungsbild ..... 417
  - bb) Stellungnahme ..... 419
- 2. Inländische Umwandlungsvarianten ..... 422
- 3. Grenzüberschreitende Umwandlungsvarianten ..... 422
- VI. Beteiligung an der Gründung einer neuen SE gemäß Art. 2 f. SE-VO ..... 425
- VII. Ausschluss von Minderheitsaktionären („Squeeze-Out“) und Eingliederung ... 425
- VIII. Unternehmensverträge, §§ 291 ff. AktG ..... 426
- IX. Zustimmung zum Plan über eine grenzüberschreitende Sitzverlegung ..... 428
- H. Jahresabschluss und Gewinnverwendung ..... 430
  - I. Dualistische SE ..... 430
  - II. Monistische SE ..... 431
- I. Einfluss auf die Gestaltung der Beteiligung der Arbeitnehmer ..... 433
  - I. Vorbehaltene Genehmigung bzw. Ablehnung der Beteiligungsvereinbarung, Art. 23 Abs. 2 SE-VO, § 122g Abs. 1 UmwG ..... 433
    - 1. Mehrheitserfordernis ..... 434
    - 2. Sachliche Reichweite eines installierten Genehmigungsvorbehalts ..... 435
  - II. Ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung? ..... 437

*5. Teil*

- Die Individualrechte des SE-Aktionärs** ..... 439
- A. Verfügung über die Aktie ..... 439
  - I. Übereignung ..... 439
  - II. Zivilrechtliche Übertragungsbeschränkungen ..... 440
  - III. Öffentlichrechtliche Übertragungsbeschränkungen ..... 441
  - IV. Fungibilitätsbegünstigende Rechte ..... 442

B. Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Verwaltungsorgane .....	442
I. Antrag auf Durchführung eines Statusverfahrens, § 98 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AktG	443
1. Mitbestimmung kraft Gesetzes .....	443
2. Vereinbarte Mitbestimmung .....	443
II. Antrag auf gerichtliche Abberufung eines entsendeten Aufsichts- bzw. Verwaltungsorganmitglieds .....	446
C. Rechte im Vorfeld der Hauptversammlung .....	446
I. Einberufungs- und Ergänzungsantrag, Art. 55, 56 SE-VO, § 50 SEAG .....	446
1. Allgemeines .....	446
2. Außergerichtlicher Einberufungsantrag, Art. 55 Abs. 1, 2 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG .....	447
a) Antragsberechtigung .....	447
aa) Beteiligungsschwelle .....	447
bb) Relevanter Zeitraum .....	449
b) Antragsform, -inhalt und -adressat .....	451
c) Materielle Rechtfertigung? .....	454
d) Entscheidung des Adressaten .....	456
3. Gerichtlicher Einberufungsantrag, Art. 55 Abs. 3 SE-VO .....	458
a) Antragserfordernis .....	458
b) Antragsberechtigung .....	458
aa) Beschränkung auf Antragssteller erster Stufe .....	458
bb) Beteiligungsschwelle? .....	459
c) Antragsfrist? .....	460
d) Entscheidung des Gerichts .....	461
4. Außergerichtlicher Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung, Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG .....	462
a) Antragsberechtigung .....	462
aa) Beteiligungsschwelle .....	462
bb) Relevanter Zeitraum .....	464
cc) Konkurrierende Ergänzungsbefugnis des SE-Beteiligungsorgans? .....	465
b) Antragsform, -inhalt und -adressat .....	465
c) Zeitfenster .....	467
d) Entscheidung des Adressaten .....	468
5. Gerichtlicher Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung .....	468
II. Einbringung und Veröffentlichung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen, §§ 126, 127 AktG .....	470
III. Erteilung eines Dispenses vom Cooling-Off-Zeitraum gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AktG .....	472
1. Dualistisches Modell .....	472
2. Monistisches Modell .....	476

IV. Veröffentlichung einer Aufforderung im Aktionärsforum des Bundesanzeigers, § 127a AktG .....	476
V. Zugang zu schriftlichen Informationen .....	478
D. Rechte während der Hauptversammlung .....	480
I. Teilnahme- und Stimmrecht .....	480
II. Rede- und Fragerecht .....	480
1. Allgemeines .....	480
2. Subjektive Reichweite .....	482
3. Sachliche Reichweite .....	483
4. Auskunftsverweigerung und drohende Nachteile .....	484
5. Regulierung und Beschränkung, § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG .....	486
III. Gestaltung des Verfahrensgangs .....	487
E. Rechte im Nachgang zur Hauptversammlung .....	487
I. Recht auf Mitteilung der Beschlüsse .....	487
II. Anspruch auf Ausschüttung des Gewinnanteils, § 174 Abs. 2 Nr. 2 AktG .....	488
III. Gerichtliche Geltendmachung von Beschlussmängeln .....	489
IV. Auskunftserzwingungsverfahren, § 132 AktG .....	489
F. Bezugsrecht bei Kapitalmaßnahmen .....	490
G. Prüfungs- und Verfolgungsrechte .....	490
H. Recht auf gesetzlich regulierte Abfindungs-, Ausgleichs- und Zuzahlungen .....	492
I. Regulierte Zahlungen nach zwangsweiser Veräußerung .....	493
1. Abfindung beim aktienrechtlichen Squeeze-Out, § 327b AktG .....	493
2. Abfindung bei Eingliederung der Gesellschaft in eine andere Gesellschaft, § 320b AktG .....	495
3. Abfindung beim übernahmerechtlichen Squeeze-Out, § 39a WpÜG .....	495
4. Einziehungsentgelt nach kapitalherabsetzender Zwangseinziehung, § 237 AktG .....	495
II. Regulierte Zahlungen nach freiwilliger Veräußerung und regelmäßiger Aus- gleich gemäß § 304 AktG .....	496
1. Ausgleich oder Abfindung bei Abschluss eines Beherrschungs- und Ge- winnabführungsvertrags, §§ 304 f. AktG .....	496
2. Abfindung bei rechtsforminkongruenter Verschmelzung, § 29 Abs. 1 Satz 1 UmwG .....	497
3. Abfindung bei grenzüberschreitender Verschmelzung, § 122i UmwG .....	498
4. Abfindung bei Beteiligung an der Gründung einer ausländischen SE durch Verschmelzung, § 7 SEAG .....	499
5. Abfindung bei Beteiligung an der Gründung einer ausländischen oder ab- hängigen (§ 17 AktG) gemeinsamen Holding-SE, § 9 Abs. 1 SEAG .....	501

6. Abfindung bei grenzüberschreitender Sitzverlegung, § 12, § 7 Abs. 2–7 SEAG, Art. 8 Abs. 5 SE-VO	502
7. Kaufpreis bei Annahme eines öffentlichen Übernahmeangebots	502
III. Regulierte Zuzahlungen nach Aktientausch im Rahmen einer Strukturmaßnahme	503
I. Sonderrechte	503
I. Begriff	503
II. Individualvertragliche Begründung besonderer Aktionärsrechte	504
1. Weisungsrecht aufgrund Beherrschungsvertrag, § 308 AktG	504
a) Abhängige dualistische SE	504
b) Abhängige monistische SE	506
aa) Weisungsrecht vs. Geschäftsleitungsbefugnis des Verwaltungsorgans	506
bb) Weisungsrecht vs. Zustimmungsvorbehalte gemäß Art. 48 Abs. 1 SE-VO, § 19 SEAG	507
cc) Weisungen an das Verwaltungsorgan der abhängigen SE?	509
2. Sonstige Verträge zwischen SE und Aktionär	510
III. Korporationsrechtliche Begründung besonderer Aktionärsrechte	511
IV. Sonderfälle	512
1. Finanzmarktstabilisierung	512
2. Weisungsrecht von Gebietskörperschaften gegenüber Organmitgliedern?	512
J. Ausschluss, Suspendierung und Einschränkung von Aktionärsrechten	514
I. Gesetzlicher Vollrechts- und Stimmrechtsausschluss	514
II. Gewillkürter Vollrechtsausschluss	515
III. Aufhebung und Einschränkung von Sonderrechten	515

## 6. Teil

<b>Auswirkungen einer Sitzverlegung</b>	<b>516</b>
A. Grenzüberschreitende Mobilität ausländischer Gestaltungen oder Anpassung an zwingendes deutsches Recht?	516
I. Problemaufriss	516
II. Bestandsschutz durch Niederlassungsfreiheit?	517
1. Persönlicher Schutzbereich	517
a) Wortlaut des Art. 54 AEUV	518
b) Teleologische Auslegung	519
2. Sachlicher Schutzbereich	522
III. Bestandsschutz durch SE-VO?	524
1. Ganz herrschende Ansicht	524
2. Stellungnahme	525

B. Zeitlich gestreckte Rechtsvorgänge ..... 527

*7. Teil*

**Zusammenfassung** ..... 529

A. Systematik der Hauptversammlungskompetenzen und Aktionärsrechte ..... 529

B. Der SE-Hauptversammlungsbeschluss ..... 530

C. Der fehlerhafte SE-Hauptversammlungsbeschluss ..... 533

    I. Rechtsquellen und Systematik des SE-Beschlussmängelrechts ..... 533

    II. Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage, §§ 241 ff. AktG ..... 533

    III. Freigabeverfahren ..... 536

D. Die Kompetenzen der SE-Hauptversammlung ..... 537

    I. Einfluss auf das Aufsichtsorgan ..... 537

    II. Einfluss auf das Leitungsorgan ..... 541

    III. Einfluss auf das Verwaltungsorgan ..... 543

    IV. Einfluss auf die geschäftsführenden Direktoren ..... 545

    V. Selbstorganisationsrechte der Hauptversammlung ..... 546

    VI. Verfolgung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft ..... 547

    VII. Durchsetzung, Genehmigung und Verhinderung fundamentaler Veränderungen ..... 548

    VIII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung ..... 550

    IX. Einfluss auf die Gestaltung der Beteiligung der Arbeitnehmer ..... 551

E. Die Rechte des SE-Aktionärs ..... 551

F. Auswirkungen einer Sitzverlegung ..... 558

**Summary** ..... 560

**Literaturverzeichnis** ..... 589

**Stichwortverzeichnis** ..... 605



## *1. Teil*

# **Systematik der Hauptversammlungskompetenzen und Aktionärsrechte**

## **A. Subjektive Rechte und Organkompetenzen**

Welche Berechtigungen gewinnt eine Person hinzu, die Aktionär einer deutschen SE wird? Die Antwort fällt differenzierter aus, als für die übrigen Kompetenzträger und Organe im Binnenbereich einer SE. Denn anders als die Berechtigungen der Verwaltungsorgane, bei denen es sich fast durchweg um Kompetenzen des jeweiligen Organs handelt, haben der Gesetz- bzw. der Verordnungsgeber die Rechte der Aktionäre sowohl als subjektive Individualrechte als auch als gesellschaftsverfassungsrechtliche Organkompetenzen ausgestaltet. So ist beispielsweise jeder Aktionär individuell berechtigt, während der Debatte in der Hauptversammlung das Wort zu ergreifen oder im Anschluss an die Hauptversammlung eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage zu erheben; dagegen kann nur die Hauptversammlung als solche eine Satzungsänderung beschließen oder die Verwaltung entlasten. An wieder anderen Stellen werden Aktionärsrechte und Hauptversammlungskompetenzen ineinander verschränkt, wie etwa bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Verwaltungsmitglieder oder bei der Bestimmung der Mitglieder des Aufsichts- bzw. Verwaltungsorgans. Gleichzeitig reicht der Kompetenztitel allein aus Sicht des Aktionärs bzw. der Hauptversammlung häufig nicht aus, um von der entsprechenden Berechtigung tatsächlich profitieren zu können – nämlich dann nicht, wenn die Berechtigung an das Erreichen eines qualifizierten Stimm- und Machtgewichts geknüpft ist. So können viele Hauptversammlungskompetenzen nur von qualifizierten Mehrheiten ausgeübt werden und viele Aktionärsrechte nur dann, wenn der jeweilige Aktionär mit einem bestimmten Mindestanteil an der SE beteiligt ist. Die Antwort auf die Eingangsfrage lässt sich also letztlich nicht treffender beantworten als mit: „Es kommt darauf an.“ Die ausführlichere Fassung dieser Antwort findet sich auf den nachfolgenden Seiten.

Auf den ersten (formell-systematischen) Blick scheint Aktionärsrechte und Hauptversammlungskompetenzen mehr zu trennen als zu verbinden. Denn Träger der Hauptversammlungskompetenzen ist gerade nicht der einzelne Aktionär, sondern das Gesamtorgan. Auch tritt die Hauptversammlung bei der Ausübung einer Kompetenz nicht in ein Außenrechtsverhältnis zur Gesellschaft – anders als ein Aktionär, der beispielsweise Aktien- oder Gewinnbezugsrechte geltend macht. Berechtigungen der Hauptversammlung dienen in erster Linie dazu, die Binnen-

verfassung der SE zu ordnen, während für Aktionärsrechte regelmäßig die Gesellschaft als solche passivlegitimiert ist. Entsprechend kann die Hauptversammlung über ihre Kompetenzen auch nicht in derselben Weise und mit denselben Freiheiten verfügen wie die Aktionäre über ihre individuellen Berechtigungen. Denn wer über eine Hauptversammlungskompetenz verfügt, der gestaltet dabei stets auch die Gesellschaftsverfassung um, während beispielsweise der Anspruch auf eine Dividendenzahlung in der Regel problemlos vom Aktionär an beliebige Dritte abgetreten werden kann, ohne dass sich dies innerhalb der Gesellschaft auswirken würde.

Materiell sind die beiden Bereiche dennoch untrennbar miteinander verbunden. Denn die Hauptversammlung und die Gesamtheit der Aktionäre stehen sich gerade nicht als Gegenspieler mit typischerweise widerstreitenden Positionen gegenüber, sondern verfolgen – sieht man von Konflikten zwischen Mehrheits- und Minderheitsbelangen ab – grundsätzlich gleichgerichtete Interessen. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Gesamtheit der Aktionäre weitgehend personenidentisch mit dem Kreis derjenigen Personen ist, die an der Hauptversammlung teilnehmen dürfen. Im Verhältnis zu den Interessen der Aktionäre haben subjektive Aktionärsrechte und Hauptversammlungskompetenzen mithin dieselbe dienende Funktion.<sup>1</sup> Die Existenzberechtigung der Hauptversammlung ergibt sich denn auch in erster Linie aus der Notwendigkeit, den Einfluss der Anteilseigner auf die Geschicke der Gesellschaft formell zu kanalisieren. Gäbe man die Trennung zwischen Aktionärsrechten und Hauptversammlungskompetenzen auf und überließe man auch Letztere den Aktionären zur individuellen Ausübung, so würde zwar die materielle Legitimation des Ausübenden kaum leiden – liegt doch in beiden Fällen die Berechtigung in der Hand derselben Person bzw. Personenmehrheit. Ohne den institutionalisierten Rahmen der Hauptversammlung würde sich jedoch der für eine koordinierte Rechtsausübung erforderliche Aufwand enorm erhöhen, oder die Rechtsausübung würde sogar ganz blockiert, wenn die Gesellschaft über einen unbeständigen und unüberschaubar weit verstreuten Anteilseignerkreis verfügt.

Auch bei Hauptversammlungskompetenzen handelt es sich damit in materieller Hinsicht um Aktionärsrechte; allein das formelle Kleid ihrer Ausübung ist anders. Es ergibt sich also kein unselbstständiges Nebeneinander von Aktionärsrechten und Hauptversammlungskompetenzen; vielmehr bilden die Hauptversammlungskompetenzen eine Teilmenge der Aktionärsrechte ab. Oder, angelehnt an die in § 118 Abs. 1 Satz 1 AktG gewählte Formulierung: Alle Hauptversammlungskompetenzen

---

<sup>1</sup> Das Gegenteil ergibt sich nicht daraus, dass der Gesetzgeber Hauptversammlungskompetenzen und Aktionärsrechte in einigen Bereichen explizit gegeneinander ausgerichtet hat – z. B. im Recht der Sonderprüfung, wo ein oder mehrere Einzelaktionäre unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sind, einen ablehnenden Beschluss der Hauptversammlung zu übergehen. Denn in Wahrheit wird hier nicht ein Konflikt zwischen zwei voneinander abgegrenzten Interessenträgern aufgelöst, sondern ein Konflikt zwischen Aktionärsmehrheit und -minderheit. Die individuelle Berechtigung des Aktionärs ist lediglich das Instrument, mit dem der Gesetzgeber der grundsätzlich legitimen Durchsetzungskraft der Aktionärsmehrheit Grenzen aufzeigt.

sind „Rechte [der Aktionäre] in den Angelegenheiten der Gesellschaft“, aber nicht alle Aktionärsrechte sind auch Kompetenzen der Hauptversammlung.

Warum ist es dennoch sinnvoll, Hauptversammlungskompetenzen und Aktionärsrechten in einer wissenschaftlichen Abhandlung gesonderte Kapitel zu widmen? Die Antwort gibt der Verordnungsgeber in Art. 52 SE-VO<sup>2</sup> und der deutsche Gesetzgeber in §§ 118, 119 AktG. Alle drei Normen bilden jeweils den Ausgangspunkt für eine größtenteils systematisch angelegte Kodifizierung des Rechts der Hauptversammlung und ihrer Kompetenzen, einschließlich des allgemeinen Beschluss- und Beschlussmängelrechts. Einen derart allgemeinen Teil der sonstigen Aktionärsrechte gibt es nicht, und auch eine in anderer Weise übergreifende Systematik existiert kaum, sieht man einmal von gruppenspezifischen Ähnlichkeiten verwandter Rechte ab, wie z. B. den Berechnungsgrundlagen bei regulierten Abfindungsansprüchen. Insgesamt stellen sich die Kompetenzen der Hauptversammlung damit zum großen Teil als Katalog dar, dessen Bestandteile eine Vielzahl gemeinsamer Merkmale verbindet, während es sich bei den nicht versammlungsgebundenen Rechten um eine auch historisch weitgehend zusammenhanglos gewachsene Vielfalt von Einzelstücken handelt, aus denen sich die Aktionäre individuell und anlassbezogen bedienen können.<sup>3</sup> Sowohl dem Beschlussrecht (§ 2) als auch dem Beschlussmängelrecht der SE-Hauptversammlung (§ 3) werden daher nachfolgend gesonderte Kapitel gewidmet, bevor auf die einzelnen Hauptversammlungskompetenzen (§ 4) und Aktionärsrechte (§ 5) eingegangen wird.

## **B. Systematik der Hauptversammlungskompetenzen**

### **I. Art. 52 SE-VO als Zentralnorm**

Nach Art. 52 SE-VO beschließt die Hauptversammlung über Angelegenheiten, die ihr entweder unmittelbar in der Verordnung oder durch nationale Ausführungsvorschriften zur SE-RL<sup>4</sup> zur alleinigen Zuständigkeit überwiesen werden (Unterabs. 1), sowie über solche Angelegenheiten, für die die Hauptversammlung nach dem jeweiligen Sitzstaat-Aktienrecht oder nach den mit dem Sitzstaat-Aktienrecht in Einklang stehenden Satzungsregeln zuständig ist (Unterabs. 2). Die Norm ist der Schlüssel zu allen SE-Hauptversammlungskompetenzen.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 2157 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. EG L 294 vom 10. November 2001, S. 1.

<sup>3</sup> Siehe auch unten Abschnitt „Keine übergreifende Systematik der Aktionärsrechte“, S. 35.

<sup>4</sup> Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl. EG L 294 vom 10. November 2001, S. 22.